

Synopse

Änderung 2025 EG ZPO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 178 | **221**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 221 , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:	
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung		
(EG ZPO)		
vom 23. September 2010		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung ¹⁾ ,		

1) [SR 272](#)

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
<i>beschliesst.</i> ²⁾		
1 Allgemeine Bestimmung		
§ 1 Gegenstand		
¹ Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.		
2 Zuständigkeiten		
2.1 Schlichtungsversuche	2.1 Schlichtungsversuche <u>Schlichtungsbe-</u> <u>hörden</u>	Unter diesem Titel wird die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Die bisherige Titelbezeichnung ist ungenau.
§ 2 Schlichtungsversuche	§ 2 Schlichtungsversuche <u>Schlichtungsbehörden</u>	Hier werden die kantonalen Schlichtungsbehörden aufgeführt, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren zuständig sind.
¹ Zuständig für Schlichtungsversuche sind:		
a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b–e handelt;		
b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;		
c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;	c. <i>Aufgehoben.</i>	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird unter Bst. e zusammengefasst.

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 25. November 2010.

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
<p>d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;</p>	<p>d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;</p>	<p>Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten ist – entgegen dem heutigen Gesetzeswortlaut - nur bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren oder betreffend landwirtschaftlicher Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG SR 221.213.2) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (SGS 510).</p> <p>Die neue Formulierung soll die heutige Praxis klar festhalten. Die Mietschlichtungsstelle soll sich nicht neu mit der Spezialgesetzgebung der landwirtschaftlichen Pacht auseinandersetzen müssen. Die Fälle der landwirtschaftlichen Pacht gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) in Verbindung mit dem Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft sollen weiterhin von den Friedensrichterinnen und von den Friedensrichtern beurteilt werden. (Vgl. Bst. a oben, wonach die Friedensrichterinnen und Friedensrichter grundsätzlich für alle Schlichtungsfälle zuständig sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Schlichtungsbehörde gemäss Bst. b-e zuständig ist.)</p>
	<p>1. aus Miete von unbeweglichen Sachen;</p>	
	<p>2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;</p>	
	<p>3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;</p>	

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.	e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei <u>familien-, erb- und arbeitsrechtlichen</u> Streitigkeiten.	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird zusammengefasst und im Anschluss an die besonderen Schlichtungsstellen aufgeführt. Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten von ehemals Bst. c wird hier eingefügt.
2.2 Zivilkreisgerichte		
§ 3 Zivilkreisgerichtspräsidien	§ 3 <u>Zivilkreisgerichtspräsidien</u> <u>Zivilkreisgerichtspräsidium</u>	
1 Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.	1 Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen <u>Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle</u> Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung <u>gelangengelangt</u> . Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.;	Neu wird vom zuständigen Zivilkreisgerichtspräsidium gesprochen, welches die Fälle beurteilt, statt von den Zivilkreisgerichtspräsidien. Zudem werden die Abs. 1 und 2 ergänzt und übersichtlich in Buchstaben gegliedert.
	a. vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;	Bst. a entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung und wird - entsprechend der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums als einziger kantonaler Instanz in § 5 Abs. 1 Bst. c - mit der Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren ergänzt (vgl. dazu den Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. c).
	b. Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO ³⁾ von Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. b wird eingefügt, da für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheide, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, sinnvollerweise auch das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, zuständig sein soll (vgl. auch Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. e).

3) [SR 272](#)

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
	c. vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. c ist erforderlich, wenn die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte - wie bis anhin - für die Beurteilung von streitigen Scheidungs- und Abänderungsverfahren zuständig sein soll, was seitens der Zivilkreisgerichte und der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts befürwortet wird.
	1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO ⁴⁾ ;	
	2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO ⁵⁾ ;	
	3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO ⁶⁾ .	

4) [SR 272](#)

5) [SR 272](#)

6) [SR 272](#)

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
<p>² Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</p>	<p>² Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</p>	<p>Dieser Absatz wird übernommen und strukturierter dargestellt.</p> <p>Auf die ausdrückliche Erwähnung "der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft" wird verzichtet. Das Bundesrecht erklärt ohnehin in Art. 307 ZPO, dass für das Verfahren zur Auflösung und Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss gelten. Daher reicht es aus, wenn der Kanton das Scheidungs-, Trennungs- und Abänderungs-/ Ergänzungsverfahren regelt, ohne das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ausdrücklich zu nennen.</p> <p>In § 3 Abs. 1 wird die eingetragene Partnerschaft auch nicht separat aufgeführt.</p>
	<p>a. die Scheidung;</p>	
	<p>b. die Trennung;</p>	
	<p>c. die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.</p>	<p>Gemeint ist die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung, Trennung und eingetragener Partnerschaft.</p>
<p>³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</p>	<p>³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</p>	

<p>§ 4 Dreierkammern der Zivilkreisgerichte</p>	<p>§ 4 Dreierkammern der Zivilkreisgerichte Dreierkammer des Zivilkreisgerichts</p>	
<p>¹ Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.</p>	<p>¹ Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen <u>Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt</u> alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien <u>des Zivilkreisgerichtspräsidiums</u> oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.</p>	
<p>² In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.</p>		
	<p>³ Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:</p>	<p>In einem neuen Abs. 3 wird festzuhalten, dass die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte ihre Entscheide (gemäss bisheriger Praxis) im Zirkulationsverfahren beurteilen dürfen, wenn der Fall nach versäumter Klageantwort und Nachfrist spruchreif ist (Art. 223 Abs. 2 ZPO) oder die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten (Art. 233 ZPO). Im Zuständigkeitsbereich der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte sieht die ZPO ansonsten die Durchführung einer Hauptverhandlung vor.</p>
	<p>a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO⁷⁾;</p>	
	<p>b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO⁸⁾.</p>	
<p>2.3 Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht</p>		
<p>§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</p>		
<p>¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p>		

7) [SR 272](#)

8) [SR 272](#)

<p>a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;</p>		
<p>b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;</p>	<p>b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen <u>Schlichtungsbehörden</u>;</p>	<p>Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist nicht nur für Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig, sondern auch für Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichtspräsidien Ost und West, wenn diese als Schlichtungsbehörde bei erbrechtlichen sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten amten. Der Begriff «Schlichtungsbehörden» erfasst auch die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.</p>
<p>c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt;</p>	<p>c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische <u>oder das vereinfachte</u> Verfahren zur Anwendung gelangt;</p>	<p>Analog zu den Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts auch Streitigkeiten beurteilen dürfen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen und in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt. Damit können künftig insbesondere Klagen mit sehr tiefem Streitwert aus Urheberrecht, z.B. von der ProLitteris oder SUISA, präsidial entschieden werden, anstatt wie bisher durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.</p>
<p>d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht.</p>	<p>d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;</p>	

	e. Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO ⁹⁾ , die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.	Mit dieser Bestimmung soll die Grundlage für die Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen, geschaffen werden.
² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO ¹⁰⁾ .		
§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts		
¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:		
a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;		
c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
	c ^{bis} . Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;	Entscheide der Schlichtungsbehörden können berufungsfähig sein, wenn der entsprechende Streitwert erreicht wird. Gegen berufungsfähige Entscheide der Schlichtungsbehörden ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zuständig.
d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		

9) [SR 272](#)

10) [SR 272](#)

e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		
f. ...		
g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.		
² Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtschrift einzureichen.		
³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO ¹¹⁾ .		
	⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.	In einem neuen Abs. 4 kann die heutige kantonsgerichtliche Praxis kodifiziert werden, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts – analog § 11 Abs. 2 EG SchKG – ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren beurteilen kann.
3 Prozessleitung		
§ 7 Prozessleitung		
¹ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.		
² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter <u>Schlichtungsbehörden</u> sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	Diese Änderung berücksichtigt, dass neben den Friedensrichterinnen und Friedensrichter weitere kantonale Behörden Schlichtungsverfahren durchführen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. b-e).

¹¹⁾ [SR 272](#)

<p>³ Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.</p>		
<p>⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nicht-Eintretens-Entscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p>⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid<u>Sachentscheid</u> sowie für Nicht-Eintretens-Entscheide<u>Nicht-eintretensentscheide</u> bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p>Die Formulierung ist dem neuen Art. 242 ZPO in der Fassung ab 1. Januar 2025 anzupassen, in welchem von Sachentscheid die Rede ist.</p>
	<p>§ 7a Parteivertretung</p>	
	<p>¹ Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz¹²⁾.</p>	<p>Aufgrund dieser neuen Bestimmung wird § 4 des Anwaltsgesetzes (SGS 178) ergänzt: Die bereits heute bestehenden Regelungen für Anwältinnen und Anwälte wird in Abs. 1 Bst. a verschoben und die heutige Bestimmung in Verfahren in Steuersachen wird von § 4 Abs. 3 nach Abs. 1 Bst. d des Anwaltsgesetzes verschoben und aktualisiert. Neu wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO (SR 272) für professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen und Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren geschaffen (§ 4 Abs. 1 Bst. b Anwaltsgesetz). Dies entspricht der heutigen Praxis. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren geschaffen (§ 4 Abs. 1 Bst. c Anwaltsgesetz). Auch diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis.</p>

¹²⁾ [SGS 178](#)

<p>4 Vollstreckung</p>	<p><u>4 Vollstreckung</u><u>Vollzug von vollstreckbaren</u> <u>Entscheiden und öffentlichen Urkunden</u></p>	<p>Ist ein Entscheid oder eine öffentliche Urkunde nicht direkt vollstreckbar, so sind für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen die Zivilkreisgerichtspräsidien als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig (Art. 335 ff. ZPO), vorbehaltlich der Vollstreckung von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen (vgl. oben, § 3 Abs. 1 Bst. b und § 5 Abs. 1 Bst. e). Für den Vollzug dieser vollstreckbaren Entscheide und öffentlichen Urkunden ist hingegen die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht als Vollstreckungsbehörde sachlich zuständig, was mit der vorgeschlagenen Änderung verdeutlicht wird.</p>
<p>§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden</p>	<p>§ 8 Vollstreckung<u>Vollzug von vollstreckbaren</u> Entscheiden und öffentlichen Urkunden</p>	<p>Siehe Kommentar zum 4. Titel.</p>
<p>¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.</p>	<p>¹ Die Sicherheitsdirektion<u>Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht</u> ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.</p>	<p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass es insbesondere für nicht vertretene Rechtssuchende unklar war, welche kantonale Behörde für den Vollzug von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist. Mit der vorgeschlagenen Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht soll diese Unklarheit behoben werden.</p>
<p>5 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>§ 9 Änderung bisherigen Rechts</p>		
<p>¹ Es werden geändert:</p>		

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz: Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997 ¹³⁾ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert: ... ¹⁴⁾		
2. Gesetz über die Organisation der Gerichte: Das Gesetz vom 22. Februar 2001 ¹⁵⁾ über die Organisa- tion der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ... ¹⁶⁾		
3. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001 ¹⁷⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ... ¹⁸⁾		
4. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): Das Gesetz vom 16. November 2006 ¹⁹⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ... ²⁰⁾		
5. Gesetz über die Einführung des Obligationen- rechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002 ²¹⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ... ²²⁾		
6. Notariatsgesetz: Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997 ²³⁾ wird wie folgt geändert: ... ²⁴⁾		

13) GS 33.91, SGS [108](#)

14) GS 37.259

15) GS 34.161, SGS [170](#)

16) GS 37.259

17) GS 34.216, SGS [170.1](#)

18) GS 37.261

19) GS 36.153, SGS [211](#)

20) GS 37.261

21) GS 34.809, SGS [212](#)

22) GS 37.261

23) GS 33.98, SGS 217

24) GS 37.261

7. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995 ²⁵⁾ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ... ²⁶⁾		
8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996 ²⁷⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ... ²⁸⁾		
9. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 ²⁹⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ... ³⁰⁾		
10. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950 ³¹⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ... ³²⁾		
11. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952 ³³⁾ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ... ³⁴⁾		

25) GS 32.210, SGS [223](#)

26) GS 37.262

27) GS 32.753, SGS [233](#)

28) GS 37.263

29) GS 31.847, SGS [271](#)

30) GS 37.263

31) GS 20.169, SGS [410](#)

32) GS 37.264

33) GS 20.520, SGS [486.1](#)

34) GS 37.264

<p>12. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel: Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911³⁵⁾ betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel wird wie folgt geändert: ...³⁶⁾</p>		
<p>13. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919: Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920³⁷⁾ zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert: ...³⁸⁾</p>		
<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>¹ Das Gesetz vom 21. September 1961³⁹⁾ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Art. 404 Abs. 1 ZPO⁴⁰⁾ aufgehoben.</p>		
<p>6 Schlussbestimmung</p>		
<p>§ 11 Inkrafttreten</p>		
<p>¹ Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴¹⁾ in Kraft.⁴²⁾</p>		

35) GS 16.172, SGS [562.1](#)

36) GS 37.264

37) GS 16.780, SGS 221.1

38) GS 37.265

39) GS 22.34, SGS 221

40) [SR 272](#)

41) [SR 272](#)

42) In Kraft seit 1. Januar 2011.

Anhänge		
1 Vademecum		
2 Alte ZPO		

	II.	
	Der Erlass SGS 178 , Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:	
Anwaltsgesetz Basel-Landschaft		
vom 25. Oktober 2001		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:		
1 Geltungsbereich und Grundsätze		
§ 1 Geltungsbereich		
¹ Dieses Gesetz regelt die Vertretung von Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft.		
² Es regelt die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.		
³ Es vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz).		
§ 2 Prozessführungsbefugnis		
¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft selbst zu führen oder die Prozessführung einer frei gewählten berufsmässigen oder nicht berufsmässigen Vertretung zu übertragen.		
² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis und die Verbeiständung.		

<p>§ 3 Nicht berufsmässige Vertretung</p>		
<p>¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>		
<p>a. sie müssen handlungsfähig sein;</p>		
<p>b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;</p>		
<p>c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen.</p>		
<p>² Im Interesse der vertretenen Person kann das Gericht im Einzelfall bei Unfähigkeit oder fehlender Vertrauenswürdigkeit die Vertretungsbefugnis entziehen.</p>		
<p>³ Für die nicht berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.</p>		
<p>§ 4 Berufsmässige Vertretung</p>		
<p>¹ Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist nur befugt, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist nur befugt, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1. Die nachfolgende Auflistung entspricht der heutigen Praxis.</p>
	<p>a. wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1.</p>

	b. gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO ⁴³⁾ in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschließenden Rechtsmittelverfahren:	Neue Bestimmung, welche die bisherige Praxis wiedergibt. Nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d der Schweizerischen Zivilprozessordnung können die Kantone vorsehen, dass beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter Fälle in Miet- und Arbeitsstreitigkeiten vor den Gerichten vertreten dürfen. Mit anderen Worten können die Kantone vorsehen, dass Nicht-Anwältinnen bzw. Nicht-Anwälte die gerichtliche Vertretung in diesen Rechtsbereichen übernehmen dürfen. Davon wird bereits heute Gebrauch gemacht.
	1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;	Welche Qualifikationen genau erforderlich sind, wird weiterhin der Gerichtspraxis überlassen.
	2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;	Damit sind auch Gewerkschaftsvertretungen zugelassen.
	c. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;	Neue Bestimmung, welche die bisherige Praxis wiedergibt

⁴³⁾ [SR 272](#)

	<p>d. wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3.</p> <p>Laut der Landratsvorlage 2001/021 zu § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes wurde für das Steuerrekursverfahren aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens diese Spezialbestimmung aufgenommen. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, welche häufig beide Veranlagungen (Staats- und Bundessteuer) zu beurteilen habe, nach dem Bundesrecht (Artikel 117 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, DBG) für die Bundessteuer z.B. auch Treuhänder zur berufsmässigen Parteivertretung zugelassen seien. Würde man diese in Bezug auf die Anfechtung der kantonalen Steuer ausschliessen, so müsste der Steuerpflichtige für zwei analoge Verfahren vor der Steuerrekurskommission zwei Parteivertreter beiziehen, was kaum verstanden würde. Absatz 3 übernehme deshalb die Formulierung des Bundesrechts und unterstelle diese Parteivertretung den für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln.</p> <p>Seit dem 1. April 2002 gibt es die Steuerrekurskommission nicht mehr. Seither ist das Steuer- und Enteignungsgericht zuständig.</p> <p>Mit der Weiterführung der Gerichtsreform (Landratsvorlage 2000/90) wurde § 22 ins Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOG; SGS 170) aufgenommen. Mit dieser Bestimmung wurde die Steuerrekurskommission und das Enteignungsgericht zu einem kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht zusammengeführt. Damit entstand ein erstinstanzliches Gericht, das auf abgabenrechtliche Fragen (Vorteilsbeiträge und Steuern) und auf Enteignungsentschädigungen spezialisiert ist. Das GOG wurde per 1. April 2002 in Kraft gesetzt.</p>
--	--	---

		<p>Der zweite Satz dieser Bestimmung, wonach die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte sinngemäss gelten, entspricht dem heutigen 2. Satz von § 4 Abs. 3.</p> <p>Auf die Voraussetzung der "bürgerlichen Ehren" wird verzichtet, weil diese seit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im Strafgesetzbuch keine Bedeutung mehr hat.</p>
<p>² Als berufsmässig gilt die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.</p>		<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2.</p>

<p>³ Im Verfahren in Steuersachen vor der Steuerrekurskommission⁴⁴⁾ und vor dem Kantonsgericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.</p>	<p>³ Im Verfahren in Steuersachen vor der Steuerrekurskommission und vor dem Kantonsgericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.</p>	<p>Der heutige Absatz 3, 1. Satz, wurde in Abs. 1 Bst. d. verschoben.</p> <p>Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte gelten bereits heute für alle im Anwaltsgesetz geregelten Vertretungen. (Vgl. dazu die heutigen § 3 Abs. 3 für die nicht berufsmässige Vertretung und § 4 Abs. 3 für die Vertretung in Verfahren für Steuersachen.) Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte sollen weiterhin für jede berufsmässige und nicht berufsmässige Vertretung gelten.</p> <p>Gemäss BBl.1999 6013 (Seite 6039) regelt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; SR 935.61) die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte abschliessend. Diese sind in den Art. 12 ff. Anwaltsgesetz geregelt.</p> <p>Art. 12 Anwaltsgesetz lautet: Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln: a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus. c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientenschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten. f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung</p>
---	--	--

		können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden. g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen. h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf. i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars. j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.
2 Anwaltspatent		
§ 5 Erteilung des Anwaltspatents		
¹ Die Anwaltsaufsichtskommission erteilt das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, die		
a. das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung besitzen,		
b. die fachlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen,		
c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen und		
d. die Anwaltsprüfung des Kantons Basel-Landschaft bestanden haben.		

44) Seit 1. April 2002 Steuer- und Enteignungsgericht (GS 34.161).

§ 5a Entzug des Anwaltspatents		
¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.		
² Sie kann das Anwaltspatent auf begründetes Gesuch hin wieder erteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.		
³ Bestehen Zweifel über die erforderlichen Berufskennntnisse, kann ausnahmsweise ein Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten angeordnet werden.		
⁴ Das Verfahren betreffend Entzug des Anwaltspatents richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Disziplinarrecht.		
§ 6 Substitution		
¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie:		
a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;		

b. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen.		
² Die Substitutionsbewilligung wird auf 2 Jahre erteilt und kann in begründeten Fällen für 2 weitere Jahre erteilt werden. Die Substitutionsbewilligung kann in begründeten Fällen entzogen werden.		
³ Inhaberinnen und Inhaber einer Substitutionsbewilligung haben im Einzelfall eine Substitutionsvollmacht vorzuweisen, welche von einer Anwältin oder einem Anwalt erteilt worden ist, die oder der in einem Anwaltsregister eingetragen ist. Für die Handlungen der Substitutin oder des Substituten ist die Anwältin oder der Anwalt verantwortlich.		
§ 7 Zulassung zur Anwaltsprüfung ⁴⁵⁾		
¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die:		
a. ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master mit Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;		
b. sich über eine mindestens 1-jährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens 6 Monate im Kanton Basel-Landschaft, ausweisen; und		

⁴⁵⁾ In Kraft seit 1. Januar 2003.

c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen.		
² Der Zulassungsentscheid obliegt dem Präsidium der Anwaltsprüfungskommission. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 5 Tagen seit der Mitteilung bei der Anwaltsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden.		
³ Die Anwaltsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.		
§ 8 Anwaltsprüfung ⁴⁶⁾		
¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.		
² Die Anwaltsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Basel-Landschaft auszurichten.		
³ Die mündlichen Prüfungen werden durch 2 Mitglieder abgenommen. 1 Mitglied prüft und das 2. Mitglied beobachtet und protokolliert.		
⁴ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.		

⁴⁶⁾ In Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 9 Anwaltsprüfungskommission ⁴⁷⁾		
¹ Zur Abnahme der Anwaltsprüfung wählt die Anwaltsaufsichtskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren die Anwaltsprüfungskommission.		
² Die Anwaltsprüfungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Universität Basel, der hiesigen Gerichte und Verwaltung sowie der Anwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.		
³ Die Mitglieder der Anwaltschaft müssen in einem Anwaltsregister eingetragen sein.		
⁴ Die Anwaltsprüfungskommission konstituiert sich selbst.		
⁵ Die Anwaltsprüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Kantonsgericht Beschwerde erheben.		
§ 10 Berufsbezeichnung		
¹ Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.		

⁴⁷⁾ In Kraft seit 1. Januar 2003.

<p>§ 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt</p>		
<p>¹ Wer, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht, wird mit Busse bestraft.</p>		
<p>3 Anwaltsregister</p>		
<p>§ 11 Registerführende Behörde</p>		
<p>¹ Das Anwaltsregister für den Kanton Basel-Landschaft führt die Anwaltsaufsichtskommission.</p>		
<p>² Das Anwaltsregister kann auf Papier oder elektronisch geführt werden. Die Datensicherheit ist zu gewährleisten.</p>		
<p>§ 12 Inhalt des Anwaltsregisters</p>		
<p>¹ Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.</p>	<p>¹ Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes <u>Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)</u>⁴⁸⁾.</p>	<p>Die Fussnote mit dem Verweis auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte wurde eingefügt.</p>
<p>² Die Neueintragung einer Anwältin oder eines Anwaltes im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>		
<p>§ 13 Eintragung im Anwaltsregister</p>		
<p>¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer:</p>		

48) [SR 935.61](#)

a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes nachweist;		
b. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken mit einer Mindestversicherungssumme von CHF 1 Million pro Jahr nachweist oder eine gleichwertige Sicherheit erbringt;		
c. die weiteren erforderlichen Angaben für den Eintrag macht; und		
d. über eine Geschäftsadresse im Kanton Basellandschaft verfügt.		
² Die erforderlichen Belege für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als 3 Monate sein.		
³ Auf die Eintragung im Anwaltsregister ist in geeigneter Weise auf Briefpapier usw. hinzuweisen.		
§ 14 Löschung im Anwaltsregister		
¹ ...		
² Die Löschung kann auf Antrag der Anwältin oder des Anwalts, auf Antrag eines Dritten oder von Amtes wegen erfolgen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.		
³ Eine Löschung des Eintrags der Anwältin oder des Anwalts im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.		

4 Honorarordnung		
§ 15 Grundsatz		
¹ Die Honorierung der Anwältin oder des Anwalts durch die Klientschaft richtet sich unter Vorbehalt der Berufsregeln des Bundesanwaltsgesetzes nach der Honorarvereinbarung mit der Klientschaft. Die Klientschaft ist über die möglichen Konsequenzen betreffend Parteientschädigung zu orientieren.		
² Die von den Gerichten festzusetzenden Parteientschädigungen richten sich nach der Tarifordnung.		
³ Die Tarifordnung ist auch auf das Verhältnis zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt anwendbar, wenn nichts anderes vereinbart ist.		
§ 16 Erlass der Tarifordnung		
¹ Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband ist anzuhören.		
² Die Tarife sollen nach dem zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Zeitaufwand, nach der mit der Sache verbundenen Schwierigkeit und Verantwortung sowie der Bedeutung der Sache für die Klientschaft bemessen werden.		
§ 17 Verbeiständung		
¹ Für Pflichtverteidigungen und Rechtsvertretungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege vor den Gerichten ist der Anwältin oder dem Anwalt eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.		

<p>² Die Entschädigung richtet sich ausschliesslich nach der Tarifordnung.</p>		
<p>5 Berufsregeln, Aufsicht und Disziplinarrecht</p>		
<p>§ 18 Grundsatz</p>		
<p>¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten die Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes über die Berufsregeln, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.</p>		
<p>² Die Anwältinnen und Anwälte unterstehen der Aufsicht und der Disziplinargewalt, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.</p>		
<p>§ 18a Meldepflicht</p>		
<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.</p>		
<p>² Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in die Verlustscheinregister eingetragen sind.</p>		
<p>³ Die Strafjustizbehörden melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn gegen Anwältinnen und Anwälte strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind.</p>		
<p>⁴ Im übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Bundesanwaltsgesetz.</p>		

§ 19 Anwaltsaufsichtskommission		
¹ Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Anwältinnen und Anwälte übt die Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss sowie deren Präsidium aus.		
² Die Anwaltsaufsichtskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern.		
³ Sie setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Richterschaft und 2 Anwältinnen oder Anwälten, die im Anwaltsregister eingetragen sind. Die gleiche Zusammensetzung gilt auch für die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Richterschaft dürfen nicht gleichzeitig der Anwaltschaft angehören.		
§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums		
¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor, deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband nicht erforderlich ist.		
^{1bis} Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft beim Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.		
² Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten 5 Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplinar massnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus.		

<p>³ Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und einen Ausschuss, dem 2 Richterinnen oder Richter und 1 Anwältin oder 1 Anwalt angehören.</p>		
<p>⁴ Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.</p>		
<p>§ 21 Beschlussfassung, Sekretariat und Protokoll</p>		
<p>¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁴⁹⁾.</p>		
<p>² Das Sekretariat der Anwaltsaufsichtskommission wird vom Kantonsgericht geführt.</p>		
<p>³ Eine Schreiberin oder ein Schreiber des Kantonsgerichts führt das Protokoll der Anwaltsaufsichtskommission und des Ausschusses und hat bei den Sitzungen beratende Stimme.</p>		
<p>§ 22 Schweigepflicht</p>		
<p>¹ Die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission unterstehen der Schweigepflicht.</p>		
<p>² Die gleiche Schweigepflicht gilt für die Mitglieder des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands bezüglich der ihnen mitgeteilten Disziplinarverfahren.</p>		

⁴⁹⁾ GS 34.161, SGS [170](#)

§ 23 Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtskommission		
¹ Die Anwaltsaufsichtskommission ist im Bereich des Aufsichts- und Disziplinarwesens zuständig für alle Entscheide, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.		
² Die Anwaltsaufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:		
a. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz nicht mehr erfüllt sind;		
b. die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen;		
c. den Antrag auf Erlass der Tarifordnung;		
d. den Antrag auf Erlass des Anwaltsprüfungsreglements;		
e. den Antrag auf Erlass des Gebührentarifs;		
f. die Wahl der Anwaltsprüfungskommission.		
§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission		
¹ Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:		
a. die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;		
b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;		

c. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;		
d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.		
² Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission ist befugt, in Disziplinarverfahren eine Verwarnung auszusprechen.		
§ 25 Zuständigkeit des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission		
¹ Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:		
a. die Erteilung der Substitutionsbewilligung;		
b. die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäss Bundesanwaltsgesetz;		
c. die Eintragung ins Anwaltsregister;		
d. die Aufnahme von Anwältinnen und Anwälten in die Liste für Anwältinnen und Anwälte der Mitgliedstaaten der EU;		
e. Einsichtsbegehren ins Anwaltsregister;		
f. den Erlass eines vorsorglichen Berufsverbots;		
g. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren;		

<p>h. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen, sofern sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt, wobei die Entbindung in diesen Fällen in der Regel zu gewähren ist.</p>		
<p>§ 26 Disziplinar massnahmen</p>		
<p>¹ Die Disziplinar massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.</p>		
<p>² Die Verfolgungsverjährung und die Löschung von Disziplinar massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.</p>		
<p>³ Die Anwaltsaufsichtskommission führt ein Verzeichnis der Disziplinarentscheide.</p>		
<p>§ 27 Disziplinarverfahren</p>		
<p>¹ Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein. In Bagatellfällen kann er von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.</p>		
<p>² Die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt ist anzuhören und über den Entscheid zu orientieren.</p>		
<p>^{2bis} Der Anzeigstellerin oder dem Anzeigsteller ist ausschliesslich die Eröffnung und die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.</p>		
<p>³ Es können Zeugen oder Sachverständige einvernommen und Beweisstücke bei Drittpersonen erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.</p>		

<p>⁴ Die Kosten des Disziplinarverfahrens werden der Anwältin oder dem Anwalt nach Massgabe des Verschuldens auferlegt.</p>		
<p>§ 28 Beschwerde</p>		
<p>¹ Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>		
<p>§ 29 Vorsorgliche Massnahmen</p>		
<p>¹ Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission kann ein vorläufiges Berufsausübungsverbot verfügen, wenn sich aufgrund eines eingeleiteten Straf- oder Disziplinarverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Berufsausübungsverbot verhängt werden muss.</p>		
<p>² Liegen wichtige Gründe anderer Art vor, so kann ebenfalls ein vorläufiges Berufsausübungsverbot erlassen werden.</p>		
<p>³ Das vorsorgliche Berufsausübungsverbot kann auf den Entzug der Vertretungsbefugnis beschränkt werden.</p>		
<p>§ 30 Gebührentarif</p>		
<p>¹ Es können Gebühren bis CHF 10'000 erhoben werden.</p>		
<p>² Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.</p>		

6 Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union		
§ 31 Vorübergehende Berufsausübung		
¹ Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft verlangen im Falle der vorübergehenden Berufsausübung durch eine Anwältin oder einen Anwalt aus Mitgliedstaaten der EU den Nachweis der Eigenschaft als Anwältin oder Anwalt im Herkunftsstaat.		
² § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.		
³ Die Anwaltsaufsichtskommission führt ein Verzeichnis dieser erfolgten Nachweise.		
§ 32 Ständige Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung		
¹ Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission führt eine öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU, die aufgrund eines Listeneintrags unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung Parteien vor den Gerichten vertreten dürfen.		
² Die Anmeldung zur Eintragung in diese Liste muss innert einem Monat nach Begründung einer Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Die Eintragung ist im Amtsblatt zu publizieren.		
³ Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission stellt den Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates sicher. Das Präsidium kann diese Aufgabe anderen Mitgliedern der Anwaltsaufsichtskommission oder deren Schreiber oder Schreiberin übertragen.		
⁴ § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.		

§ 33 Ständige Berufsausübung mit Eintragung im Anwaltsregister		
¹ Die Anwaltsprüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.		
² Die für die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission massgebende Schweigepflicht gilt auch für die Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission, wenn die Anwältin oder der Anwalt für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten Angaben machen muss, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind.		
³ Anwältinnen und Anwälte, welche die Eignungsprüfung bestanden oder das Gespräch absolviert haben, sind berechtigt, die Titel gemäss § 10 dieses Gesetzes zu führen.		
⁴ § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.		
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 34 Hängige Disziplinarfälle		
¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Disziplinarfälle werden nach dem bisherigen Gesetz behandelt. Sofern die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger sind, gelangen diese zur Anwendung.		
² Für die Eintragung von Anwältinnen und Anwälten ins Anwaltsregister, die unter altem Recht die Auftretensbewilligung verloren haben, gilt das neue Recht.		

§ 35 Eintragung im Anwaltsregister		
¹ Anwältinnen und Anwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Auftretensbewilligung für den Kanton Basel-Landschaft verfügen und ihren Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft haben, haben sich ins Anwaltsregister eintragen zu lassen.		
² Sie erbringen den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz sowie der übrigen für einen vollständigen Eintrag ins Anwaltsregister erforderlichen Angaben.		
§ 36 Bisherige Auftretensbewilligungen		
¹ Die nach altem Recht erteilten Auftretensbewilligungen erlöschen 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.		
§ 37 Bisherige Fähigkeitsausweise		
¹ Die nach dem alten Recht erteilten Fähigkeitsausweise behalten ihre Gültigkeit.		
§ 38 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes		
¹ Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 ⁵⁰⁾ wird wie folgt geändert: ... ⁵¹⁾		

50) GS 29.677, SGS [175](#)

51) GS 34.532

§ 39 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches		
¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941 ⁵²⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert: ... ⁵³⁾		
§ 40 Neue Bezeichnung Kantonsgericht		
¹ Nach Inkrafttreten der Gerichtsreform ⁵⁴⁾ , welche unter anderem die Schaffung eines Kantonsgerichtes durch Vereinigung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes beinhaltet, werden durch Landratsbeschluss in den §§ 4, 8, 9, 13, 16, 20, 21, 28 und 30 dieses Gesetzes die Bezeichnungen 'Obergericht' und 'Verwaltungsgericht' jeweils durch die Bezeichnung 'Kantonsgericht' ersetzt.		
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts		
¹ Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976 ⁵⁵⁾ wird aufgehoben ⁵⁶⁾ .		
§ 42 Inkrafttreten		
¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes ⁵⁷⁾ .		

52) GS 18.592, SGS 214

53) GS 34.533

54) In Kraft seit 1. April 2002 (GS 34.161)

55) GS 29.306, SGS 178

56) §§ 6-8 des Advokaturgesetzes vom 6. Dezember 1976 werden auf den 1. Januar 2003 aufgehoben.

57) Vom Regierungsrat am 21. Mai 2002 auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt; §§ 7-9 treten am 1. Januar 2003 in Kraft (vgl. RRB Nr. 842 vom 21. Mai 2002).

Anhänge		
1 Vademekum		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision tritt am 1. April 2025 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich	